

## Bekanntmachung

der Städte Bad Pyrmont, Hameln und Hessisch Oldendorf, der Flecken Aerzen, Coppenbrügge und Salzhemmendorf sowie der Gemeinde Emmerthal über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen  
**für die Wahl zum Deutschen Bundestag und die Wahl zum Landrat des Landkreises Hameln-Pyrmont am 22. September 2013**

1. Die **Wählerverzeichnisse** zur Bundestagswahl und für die Wahl zum Landrat für die Wahlbezirke der Städte Bad Pyrmont, Hameln, Hessisch Oldendorf, der Flecken Aerzen, Coppenbrügge und Salzhemmendorf sowie der Gemeinde Emmerthal werden in der Zeit vom **02.09.2013** bis **06.09.2013** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten **und zwar**
  - 1.1 in Bad Pyrmont Mo. bis Fr. von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
und Freitag nachmittags 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
im Rathaus, Rathausstraße 1,  
Eingang D (von der Brunnenstraße – nicht barrierefrei) oder  
Eingang B (von der Rathausstraße – barrierefrei)  
31812 Bad Pyrmont
  - 1.2 in Hameln Mo., Di., Do. von 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
Mi., Fr. von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
im Wahlbüro der Stadt Hameln, Rathaus,  
Zi. 104, Rathausplatz 1, 31785 Hameln: barrierefrei
  - 1.3 in Hessisch Oldendorf Mo. bis Mi. von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
Do. von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
im Bürgerbüro der Stadt Hessisch Oldendorf,  
Marktplatz 13, 31840 Hessisch Oldendorf: barrierefrei
  - 1.4 in Aerzen Mo. bis Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Mo. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
Do. von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr  
im Wahlbüro des Flecken Aerzen, Rathaus, Zimmer 3,  
(Einwohnermeldeamt) Kirchplatz 2, 31855 Aerzen (nicht barrierefrei)
  - 1.5 in Coppenbrügge Mo. von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr u. 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr  
Di. von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr u. 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
Mi. von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
Do. von 07.00 -12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
Fr. von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
im Bürgeramt des Flecken Coppenbrügge,  
Schloßstr. 14, 31863 Coppenbrügge: barrierefrei  
(im Bedarfsfall am Hintereingang klingeln)
  - 1.6 in Salzhemmendorf Mo. und Do. von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Di, Mi. und Fr. von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
im Bürgerbüro des Fleckens Salzhemmendorf,  
Rathaus, Zi. 1, Hauptstr. 2, 31020 Salzhemmendorf: barrierefrei  
(im Bedarfsfall Klingel nutzen)
  - 1.7 in Emmerthal Mo. bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr u. Mo. 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr  
im Wahlbüro der Gemeinde Emmerthal, Rathaus, Zi. 8,  
Berliner Str. 15, 31860 Emmerthal – Haupteingang: barrierefrei  
(im Bedarfsfall Klingel nutzen)

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerverzeichnisse ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

---

**Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Im Fall der Stichwahl zur Wahl des Landrates werden Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und die für die Landratswahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, von Amts wegen im Wählerverzeichnis nachgetragen.
3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **02.09.2013** bis **06.09.2013**, spätestens am **06.09.2013** (bis: Ort und Zeit siehe oben) Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Wahlberechtigte, die in die Wählerverzeichnisse eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.09.2013** die **Wahlbenachrichtigung** für die entsprechende Wahl.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das jeweilige Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in die Wählerverzeichnisse eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 46 Hameln-Pyrmont – Holzminden und zum Landrat im Landkreis Hameln-Pyrmont (kein Wahlkreis vergeben) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises / dieses Landkreises **oder** durch **Briefwahl** teilnehmen.
6. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
  - 6.1 ein in die Wählerverzeichnisse **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 6.2 ein **nicht** in die Wählerverzeichnisse **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in die Wählerverzeichnisse nach den entsprechenden Vorschriften der Bundeswahlordnung und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes bis zum **01.09.2013** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum **06.09.2013** versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach den entsprechenden Vorschriften der Bundeswahlordnung und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **für die Bundestagswahl bis zum 20.09.2013, 18.00 Uhr, für die Wahl zum Landrat bis 13.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
    - für die Bundestagswahl und die Wahl zum Landrat einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
    - für die Bundestagswahl einen amtlichen blauen und für die Wahl zum Landrat einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
    - für die Bundestagswahl einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten und für die Wahl zum Landrat einen grünen Wahlbriefumschlag und
    - jeweils ein Merkblatt für die Briefwahl.
-

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der jeweiligen Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

**Der jeweilige Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem jeweiligen Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.**

24.08.2013

Stadt Bad Pyrmont  
Die Bürgermeisterin

Stadt Hameln  
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Hessisch Oldendorf  
Der Bürgermeister

Flecken Aerzen  
Der Bürgermeister

Flecken Coppenbrügge  
Der Bürgermeister

Flecken Salzhemmendorf  
Der Bürgermeister

Gemeinde Emmerthal  
Der Bürgermeister